



STADT COESFELD

Fachbereich 14 – Örtliche Rechnungsprüfung der
Stadt Coesfeld

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2024**

Diese Seite
bleibt aus
drucktechnischen
Gründen frei.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	7
2.3 Wesentlichkeitsgrenze	9
2.4 Prüfungsgrundlagen	9
2.5 Prüfungszeitpunkt, Prüfteam	10
3. Grundsätzliche Feststellungen	11
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Bürgermeisterin	11
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf	11
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld	18
3.2 Unregelmäßigkeiten	28
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	30
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	30
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	30
4.1.2 Jahresabschluss	31
4.1.3 Lagebericht	34
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	35
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	35
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	35
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	37
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	39
5. Bestätigungsvermerk	41
6. Anlagen zum Prüfungsbericht	45

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzungen (Abschreibung)
AWW	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld
EZB	Europäische Zentralbank
FB	Fachbereich (innerhalb der Stadtverwaltung Coesfeld)
GFG JJJJ NRW	Gemeindefinanzierungsgesetz JJJJ (Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr JJJJ)
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land NRW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und -prüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
k. A.	keine Angabe(n)
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen in Land NRW
LGG NRW	Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz)
MHKBD NRW	Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW
NKF-CIG	NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
NKF-CUIG	NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
RP	(örtliche) Rechnungsprüfung [früher Rechnungsprüfungsamt]
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (EU-Richtlinie zum Gewässerschutz)

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Coesfeld hat nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2024, einschließlich Lagebericht, wurde § 95 Abs. 5 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 und 2 GO NRW entsprechend von der Kämmerin am 02.10.2025 aufgestellt, von der Bürgermeisterin ebenfalls am 02.10.2025 bestätigt und dem Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 09.10.2025 vorgelegt (vergl. Beschlussvorlage 257/2025).

(Wesentliche Grundinformationen zum Jahresabschluss 2024 erhielt das Gremium allerdings bereits durch eine Kurzpräsentation der Kämmerin in einer Sitzung am 10.07.2025).

Der Rat hat in der Oktobersitzung den Entwurf zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 GO NRW überwiesen. Zur Durchführung der Prüfung selbst bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach § 102 Abs. 3 GO NRW die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Analyse ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist laut § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Schließlich haben die Abschlussprüfer:innen gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Prüfungsberichtes sowie des Bestätigungsvermerkes gelten die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit den in § 95 Abs. 3 GO NRW und § 38 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO NRW) festgelegten Bestandteilen.

Danach besteht der Jahresabschluss aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Ferner ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beizufügen.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf

- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Gliederungsvorschriften,
- die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen,
- die Ordnungsmäßigkeit der Inventur, des Inventars und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes.

Die Erstellung und Aufstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie die gegenüber der Rechnungsprüfung gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin und der Kämmerei der Stadt Coesfeld.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände und des Lageberichtes zu beurteilen.

Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang und ergänzend den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 (Anlagen zum Prüfbericht) der Stadt geprüft. Der

Jahresabschluss wurde unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen waren die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 21.11.2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 der Stadt Coesfeld.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns im Rahmen der Prüfung von der Bürgermeisterin bzw. der Kämmerin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilt worden.

Ergänzend hierzu hat die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung am 30.09.2025 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns auch im Verlauf der Prüfung nicht bekannt geworden.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Art und Umfang der Prüfung basieren auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Mit Hilfe des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben Prüferinnen und Prüfer die Möglichkeit, Prüfungsschwerpunkte zu setzen. Dies geschieht mittels systematischer Risikoanalyse anhand einer Differenzierung der Risiken: das dem Prüffeld innewohnende, inhärente Risiko und das aus unzureichenden internen Kontrollsystemen resultierende Kontrollrisiko ergeben das Fehlerrisiko.

Es ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- der Bereich der Forderungen
- die liquiden Mittel
- die Rechnungsabgrenzungsposten
- die Entwicklung des Anlagevermögens, insbesondere der Anlagen im Bau

- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und gegenüber dem Vorjahr
- Verwendung der Bilanzierungshilfe bzw. Isolierung der Corona- und Ukraine-Kriegs-Belastungen nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgesucht, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Für die Prüfung wurden die Saldenlisten und Sachkonten herangezogen. Beim Bilanzausweis wurde ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Dokumentation zum Jahresabschluss wurde in die Prüfung einbezogen. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen.

Die Abschlussprüfung beinhaltet ferner die Prüfung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Bürgermeisterin bzw. der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 standen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Ausweises verschiedener Bilanzposten im Vordergrund. Ziel der Abschlussprüfung war es festzustellen, ob die Bücher vollständig und richtig geführt wurden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben.

Die Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Stadt haben wir u. a. anhand der eingeholten Bankbestätigungen vorgenommen.

Basis für die Prüfung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen inkl. Beihilfeverpflichtungen waren die entsprechenden, vorgenommenen Ermittlungen von Sachverständigen (Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe i. V. m. den allgemeinen Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen der Heubeck AG).

2.3 Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung wurde nach § 102 Abs. 3 GO NRW so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze wird bei der Prüfplanung berücksichtigt, ab welcher Grenze das Ausmaß von Unrichtigkeiten und Verstößen in Summe im Abschluss und Lagebericht wesentlich ist.

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze:

Rechnerisch ergibt sich folgende Wesentlichkeitsgrenze:
Die Wesentlichkeit wird auf der Basis der Bilanzsumme ermittelt.

Jahresabschluss:	Bilanzsumme:	Faktor:	Wesentlichkeitsgrenze:	Zwischenergebnis x 75 %:	Toleranzwesentlichkeit: (gerundet)
2024	427.129.071,33 €	x 1,5 %	6.406.936,07 €	4.805.202,05 €	4,805 Mio. €

2.4 Prüfungsgrundlagen

(Rechts-) Grundlagen für unsere Prüfungen waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW),
- VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW (Runderlass des MHKBD NRW vom 12.03.2025)
- das Handelsgesetzbuch (HGB),
- die Prüfungsstandards des IDW (u. a. IDW PS 250 n. F. und 450)
- die Prüfungsleitlinien des IDR (u. a. IDR Prüfungsleitlinien 260 und 200),
- Empfehlungen/Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW),
- Hinweise und Empfehlungen des IDR, Landesgruppe NRW
- „Kommunale Finanzwirtschaft NRW“, Verlag Dresbach, 52. Auflage

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Bürgermeisterin

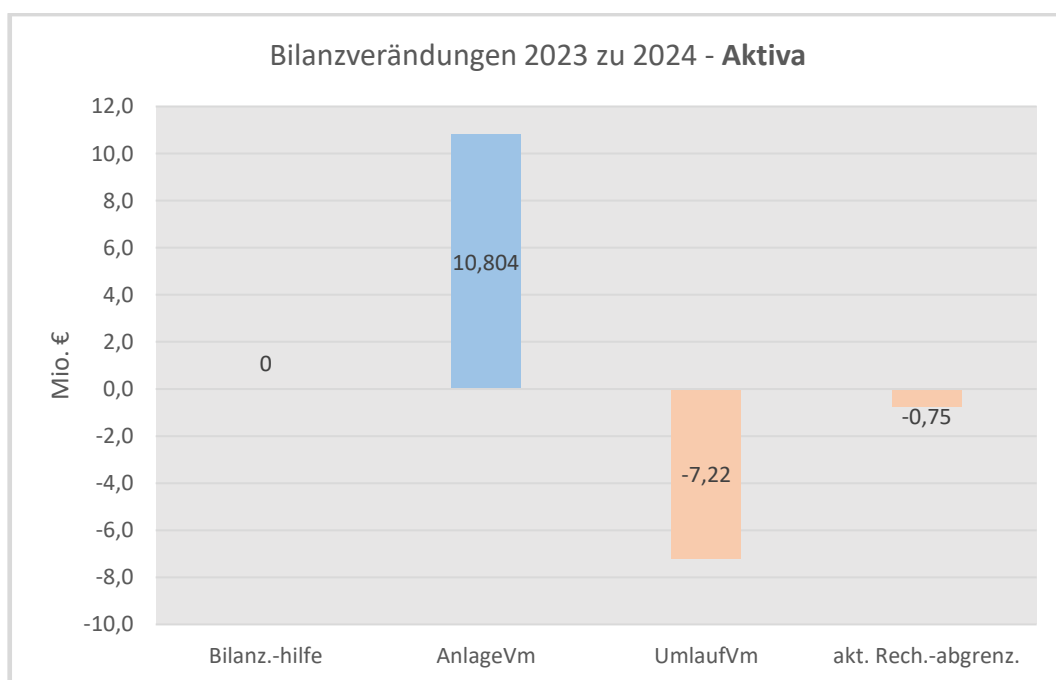
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2024 wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung getroffen:

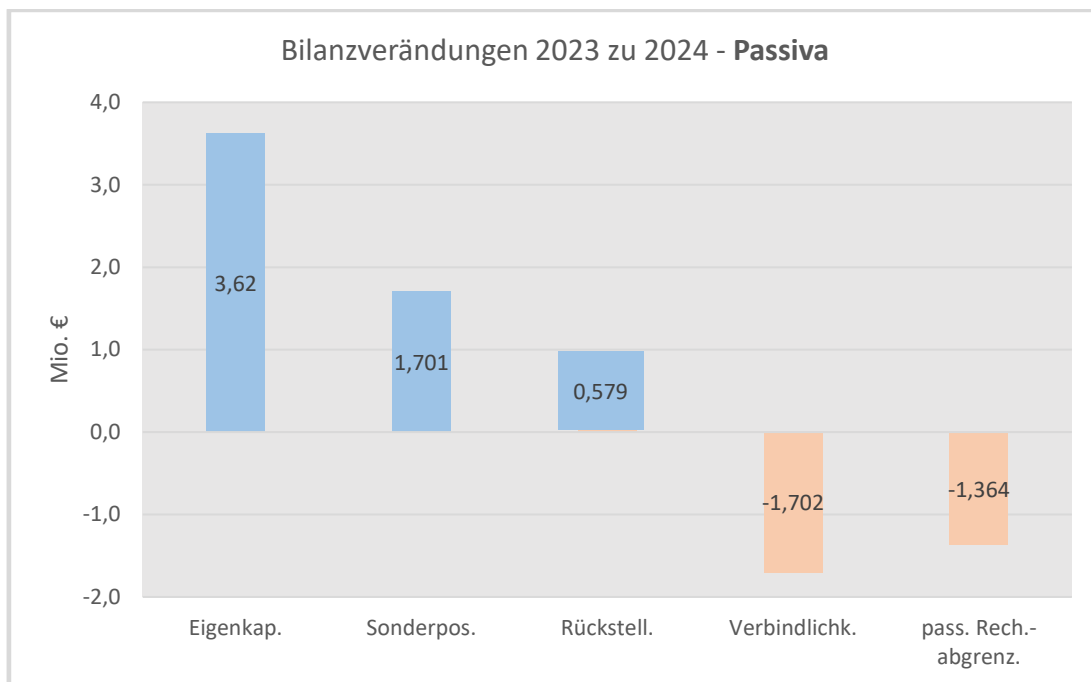
- Bilanz**

Das Volumen der Schlussbilanz zum 31.12.2024 in Höhe von rd. 427,1 Mio. € ist gegenüber dem Vorjahr um **2,8 Mio. € gestiegen**.

Im Jahresabschluss 2023 betrug die Erhöhung im Vergleich zur Bilanzsumme 2022 +3,7 Mio. €.



Erhöhung Bilanzposition
Verringerung Bilanzposition
 (Summe: +2,8 Mio. €)



Erhöhung Bilanzposition
Verringerung Bilanzposition
 (Summe: +2,8 Mio. €)

Der aktuelle Anstieg auf eine Gesamtbilanzsumme von 427.129.071,33 € ist auf der jeweiligen Seite der Bilanz u. a. auf folgende Positionen zurückzuführen:
(dargestellt sind jeweils die 5 größten Veränderungen)

Aktiva		2023 in €	2024 in €
Anlagevermögen	Ackerland	+ 4.471.450	
	Schulen	- 6.635.986	- 3.232.250
	sonst. Dienst-, Geschäfts-, Betriebsgebäude		+ 2.749.537
	sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens		+ 2.528.570
	Geleistete Anzahl., Anlagen im Bau	+ 11.502.699	+ 6.268.149
Umlaufvermögen	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	- 1.515.122	
	Steuern	- 6.504.639	
	Liquide Mittel		- 4.722.125

Passiva		2023 in €	2024 in €
Eigenkapital	Allgemeine Rücklage		+ 2.130.246
	Ausgleichsrücklage	+ 11.603.434	+ 7.110.448
	Jahresüberschuss	- 4.492.985	- 5.620.916
Sonderposten	Sonstige Sonderposten	- 2.489.339	
Verbindlichkeiten	Sonstige Verbindlichkeiten	+ 1.257.635	- 3.219.623
	Erhaltene Anzahlungen	+ 1.786.080	+ 2.997.243

• **Jahresergebnis**

Das Haushaltsjahr 2024 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **1.489.532,94 €** (Vorjahr 7.110.448,20 €) ab. Damit wurde der in § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW geforderte Haushaltsausgleich erreicht.

Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis aus dem Saldo aller Erträge und Aufwendungen spiegelt die Eigenkapital-Entwicklung wider. Ein positives Jahresergebnis führt zu einem Zuwachs, ein negatives Jahresergebnis zu einem Verzehr des Eigenkapitals. Daher ist das Jahresergebnis auch die maßgebliche Größe für den Haushaltsausgleich. Nach § 75 Abs. 2 GO ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Er gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Hinweis Berechnungsgrundlage:

fortgeschriebene Haushalts-Planansätze für 2024 insgesamt	- 16.958.504,17 €
<u>Ist-Ergebnis für 2024 insgesamt</u>	<u>1.489.532,94 €</u>
insgesamt verbessertes Ergebnis 2024 um	18.448.037,11 €

Die gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen (- 16,958 Mio. €) insgesamt erzielte Ergebnisverbesserung (+ 18,448 Mio. €) wird **u. a.** wie folgt begründet:

Erträge:		
Steuern und ähnliche Abgaben	Gewerbesteuer	+ 8.663.233,- €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Landeszuweisungen für lfd. Zwecke (u. a. Kinderbetreuungsplätze, U3-Ausbau)	+ 2.621.559,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte (u. a. Elternbeiträge)	+ 649.586,- €
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	Erträge aus Kostenerstattungen u. Kostenumlagen, AsylbLG	+ 704.256,- €
Sonstige ordentliche Erträge	Auflösung von Rückstellungen	+ 1.217.584,- €
Finanzerträge	Zinserträge Kreditinstitute	+ 844.442,- €
Aufwendungen:		
Personalaufwendungen	Vergütung tariflich Beschäftigte	- 1.070.129,- €
Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	Gebäudeunterhaltung	- 715.540,- €
Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen (Brücken u. a.)	- 767.773,- €
Transferaufwendungen	Allgemeine Umlagen (Kreisumlage u. a.)	- 791.651,- €
Summe	insgesamt verbessertes Ergebnis	+ 18.045.753,- €

- **Ausgleichsrücklage**

Nach wie vor wird auch für die folgenden Haushaltsjahre bis auf Weiteres ein erheblicher Finanzmittelbedarf bestehen. Bekanntermaßen stehen umfangreiche Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen (vor allem bei den städtischen Schulen, aber auch beim Bau bzw. Erwerb von Unterkünften für Geflüchtete) an. Durch die derzeitige Ausgleichsrücklage (inkl. des Jahresüberschusses 2024 mit einem Betrag von 1.489.532,94 €) in Höhe von **78,2 Mio. €** werden die kommenden Haushalte trotz hoher defizitärer Planungen wahrscheinlich fiktiv ausgeglichen werden können. Haushaltsermächtigungsübertragungen sorgen darüber hinaus weiterhin für einen großen Bedarf an Finanzmitteln.

(zur weiteren Entwicklung der Ausgleichsrücklage siehe auch ↻ Ziffer 3.1.2)

- **Ermächtigungsübertragungen**

Wie auch im Vorjahr so erfolgte ebenfalls im Haushaltsjahr 2024 neben der Übertragung von Ermächtigungen (nach 2025) für *Aufwendungen* aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,78 Mio. € (2023 rd. 1,73 Mio. €) auch eine Übertragung nicht realisierter *Erträge* in Höhe von 73.000 € (Vorjahr rd. 30.000 €). Dies bedeutet, dass sich das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2025 um **1,71 Mio. €** verschlechtern wird (2024 ca. 1,70 Mio. €).

- **Gesamtfinanzplan**

Der Gesamtfinanzplan sah für das Haushaltsjahr 2024 zunächst einen Fehlbetrag in Höhe von 38,430 Mio. € vor. Durch übertragene Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr i. H. v. rd. 22,187 Mio. € (saldiert) stieg der Fehlbetrag auf insgesamt rd. 60,617 Mio. €.

Am Ende des Jahres verblieb ein **negatives Ergebnis von -6.010.681,47 €**. Somit wurde erstmals seit längerem kein positiver Endbetrag erzielt:

Finanzrechnung		Ist-Ergebnis (in Mio. €)			
		2021	2022	2023	2024
09	Einzahl. aus lfd. Verw.-tätigkeit	93,8	103,5	115,4	115,3
16	Auszahl. aus lfd. Verw.-tätigkeit	-85,5	-91,6	-101,7	-111,2
17	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	8,3	11,9	13,7	4,1
23	Einzahl. aus Investitionstätigkeit	10,4	11,2	14,6	9,9
30	Auszahl. aus Investitionstätigkeit	-15,8	-17,0	-25,8	-20,0
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-5,4	-5,8	-11,2	-10,1
32	Finanzmittelüberschuss bzw. Finanzmittelfehlbetrag	2,9	6,1	2,5	-6,0

Im Jahr 2024 waren die Auszahlungen erkennbar höher als die Einzahlungen. Dieses führte zu einer negativen Liquiditätsentwicklung (s. hierzu auch nächste Seite *Liquide*

Mittel).

Aber auch die Übertragung der Auszahlungsermächtigungen in Höhe von rund 38,0 Mio. € in das Haushaltsjahr 2025 sorgte für eine mehr als erhebliche Entlastung des Haushaltsjahres 2024:

Jahresabschluss 2024- Finanzrechnung			
	fortgeschriebener Ansatz 2024	Ist-Ergebnis 2024	übertragene Ermächtigung nach 2025
Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	- 116.455.939	- 111.191.038	- 2.992.084
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 61.574.299	- 19.960.868	- 35.069.956

Im Vorjahr stellte sich die Situation noch wie folgt dar:

Jahresabschluss 2023- Finanzrechnung			
	fortgeschriebener Ansatz 2023	Ist-Ergebnis 2023	übertragene Ermächtigung nach 2024
Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	- 110.780.973	- 101.682.896	- 2.335.839
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 58.401.270	- 25.771.883	- 26.832.699

- Liquide Mittel**

Zum 31.12.2024 verfügt die Stadt Coesfeld über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von knapp **46,1 Mio. €** (Vorjahreswert knapp 51,0 Mio. €). Die Liquiditätsslage ist zwar nach wie vor gut, aber **erstmalig seit geraumer Zeit rückläufig**:

Stand der liquiden Mittel am 31.12.				
2020	2021	2022	2023	2024
46.299.217	46.491.467 €	49.972.146 €	50.791.393 €	46.069.268 €
↑	↑	↑	↑	↓

Wie oben bereits geschildert, muss kontinuierlich eine beträchtliche Zahlungsfähigkeit für die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen vorgehalten werden.

• **Kredite**

Die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Kreditermächtigung für Investitionen von insgesamt 14.000.000 Mio. € wurde nicht in Anspruch genommen.

Hier ist anzumerken, dass in 2024, ebenso wie im Vorjahr, **keine neuen Investitionskredite** aufgenommen wurden.

11.923.561,29 €	Verbindlichkeiten aus Krediten zum 31.12.2023
547.753,63 €	planmäßige Tilgung bestehender Darlehen
132.440,00 €	Tilgung Land aus dem Darlehen: Programm „Gute Schule“
11.243.367,66 €	Verbindlichkeiten aus Krediten zum 31.12.2024

Bei den Krediten für Investitionen ist, wie auch schon in den drei Jahresabschlüssen zuvor, eine leichte Entschuldung festzustellen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 haben sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vorjahr um rd. 680.000,- € auf nunmehr 11.243.367,66 € verringert.

Rückgang bzw. Anstieg des Bilanzpostens „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“				
31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
+ 344.129,- €	- 1.536.650,- €	- 673.350,- €	- 675.239,- €	- 680.194,- €
↑	↓	↓	↓	↓

Die Ausgaben für Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen bleiben moderat:

- 116.675 € in 2023
- 160.310 € in 2024

Zur Bekämpfung der Inflation wurde der Leitzins der EZB in den Jahren 2022 und 2023 sukzessive auf 4,5 % angehoben. Seitdem wurden die Zinsen allerdings seitens der EZB mehrmals gesenkt, um die Wirtschaft anzukurbeln und der sinkenden Inflation zu begegnen. Nach mehreren Senkungen im Jahr 2024 und Anfang/Mitte 2025 liegt der Leitzins aktuell bei 2,15 %.

Trotz des niedrigen Leitzinses muss damit gerechnet werden, dass sowohl bei der Refinanzierung auslaufender Kreditvereinbarungen aus der Phase der niedrigen Zinsen als auch bei laufenden variabel verzinsten und etwaigen neuen Krediten,

insbesondere für Investitionen, merklich höhere Zinsen anfallen werden. Sicherlich wird hier auch die Entwicklung der Inflation eine große Rolle spielen. Aufgrund längerer Zinsbindungsfristen hatte der Anstieg der Zinsen noch keinen größeren nachteiligen Effekt. Es ist gut, dass dieses Thema weiter im Fokus bleibt, um möglichst frühzeitig gegensteuern zu können.

Kredite zur Liquiditätssicherung mussten während des Haushaltsjahres 2024, wie auch schon im Vorjahr, **nicht aufgenommen werden.**

- **Bilanzierungshilfe / NKF-CIG, NKF-CUIG**

Am 01. Oktober 2020 trat aufgrund der COVID-19-Pandemie bekanntermaßen das *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW* (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) in Kraft.

Im Jahr 2022 wurden die Normen überarbeitet und auf die Belastungen durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgeweitet auf das *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW* (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG).

§ 5 Abs. 2 des NKF-CUIG bestimmt, dass bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu ermitteln ist. Ferner war bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2022 und 2023 zusätzlich jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen aus dem Krieg gegen die Ukraine festzustellen.

Für die Stadt Coesfeld wurden seinerzeit folgende Belastungen errechnet:

Jahr	außerordentliche Erträge (Ist-Ergebnis)	Bilanzwert zum 31.12.
2020	0 €	0 €
2021	2.978.523,20 €	2.978.523,20 €
2022	772.380,56 €	3.750.903,76 €
2023	0 €	3.750.903,76 €

Gemäß § 5 Abs. 2 NKF-CUIG gilt die Isolierungsverpflichtung für derartige Belastungen längstens bis zum 31.12.2023. Im Jahresabschluss ist dafür eine sogenannte „Bilanzierungshilfe“ einzustellen. Diese ermöglicht einen separaten Ausweis der Corona- und kriegsbedingten finanziellen „Schäden“ im städtischen Haushalt und deren Neutralisierung durch Einstellung eines außerordentlichen Ertrages in die Ergebnisrechnung in gleicher Höhe. Die Summe ist als *0. Aufwand zur*

Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen auszuweisen (vgl. auch § 33a Abs. 1 KomHVO).

Die aus den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 vorgenommene Isolierung beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 3.750.903,76 €.

Das NKF-CUIG war, wie oben bereits erwähnt, bis zum Jahresabschluss 2023 befristet. Daher entfällt im Jahresabschluss 2024 sowohl die Einstellung von außerordentlichen Erträgen in die Ergebnisrechnung als auch eine Zuführung an die Bilanzierungshilfe.

Die jeweiligen Haushaltsbelastungen wurden zunächst nicht ergebniswirksam. Sie können, so sieht es § 6 NKF-CUIG vor, entweder im Jahresabschluss 2026 ganz oder teilweise erfolgsneutral über das Eigenkapital ausgebucht oder ab dem Jahr 2026 linear über längstens 50 Jahre abgeschrieben werden, um die Corona- und die Ukraine-Kriegsbelastungen über mehrere Jahre zu verteilen.

Eine entsprechende Entscheidung des Rates des Stadt Coesfeld wurde vorbereitet und inzwischen bereits getroffen: nach einem einstimmigen Beschluss im Haupt- und Finanzausschuss am 01.10.2025 (Vorlage 162/2025) hat der Rat in seiner Sitzung am 20.11.2025 beschlossen, die aufgrund des NKF-CUIG gebildete Bilanzierungshilfe in Höhe von insgesamt 3.750.903,76 € im Jahresabschluss 2026 vollständig gegen die Allgemeine Rücklage erfolgsneutral auszubuchen.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld

Der Lagebericht soll gemäß § 49 KomHVO nicht nur einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben, sondern der Bericht hat auch die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune anzugeben. Dabei sind die zu Grunde liegenden Annahmen zu benennen. Im Lagebericht wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen **zur Entwicklung** selbst und zu den Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung erläutert:

- **Ausgleichsrücklage / Jahresergebnisse**

Die Ausgleichsrücklage hat unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2024 in Höhe von rd. 1,490 Mio. € einen Bestand von insgesamt 78.204.549,40 €. Die Ausgleichsrücklage ist zwar in den letzten Jahren wie folgt beständig gewachsen:

Bestand der Ausgleichsrücklage am					
31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
49,15 Mio. €	58,00 Mio. €	69,60 Mio. €	76,72 Mio. €	78,20 Mio. €	54,14 Mio. €
↑	↑	↑	↑	↑	↓

(2026 = geplanter Wert lt. Haushaltsplan 2025)

Diese positive Entwicklung wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren aufgrund der anstehenden Investitionen (vor allem bei den geplanten oder sich bereits in der Umsetzung befindenden Schulbau- und Modernisierungsprojekten) allerdings nicht so fortsetzen.

Nach wie vor kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Rücklage als Reservefunktion für den Haushaltsausgleich auch in den nächsten Jahren **noch** ein ausreichendes Volumen aufweisen wird.

So konnte auch der Haushalt für das Jahr 2025 in der Planung fiktiv (d. h. der Fehlbetrag im Ergebnisplan kann durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden) ausgeglichen werden. Der Fehlbetrag belief sich insgesamt auf -13,97 Mio. € (Vorjahr -15,26 Mio. €).

Auch wenn im vorliegenden Lagebericht nicht mehr explizit darauf hingewiesen wird ist es nach Ansicht der Rechnungsprüfung dennoch wichtig und richtig, dass weiterhin im Hinblick auf die städtischen Finanzen zwei Seiten zu betrachten sind: zum einen eine möglichst sparsame Haushaltsführung und zum anderen, damit einhergehend, eine gezielte und durchdachte Aufgabenzweck- und Aufgabenvollzugskritik. Der Haushaltsausgleich sollte weiterhin oberstes Gebot bleiben. Um dieses Vorhaben möglichst kontinuierlich zu erreichen, wurde innerhalb der Stadtverwaltung Coesfeld Anfang Februar 2023 der Aktionsplan „Generationengerechte Finanzen“ ins Leben gerufen. Hier konnten alle Fachbereiche ihre Ideen für mögliche Einsparpotenziale einbringen. Hinzugekommen sind gänzlich neue Ideen. Den Rahmen hierzu ergänzte das Hinterfragen der Themenbereiche „Aufgabekritik“ und „Aufgabenvollzugskritik“. Das Verfahren der Haushaltsgespräche zur umfangreichen, aber auch kritischen Analyse zahlreicher Finanzpositionen soll auch in den Folgejahre fortgeführt werden. Die Beteiligung der Politik erfolgte mittels eines Workshops im März 2023, in dem intensiv über die vorgeschlagenen Einsparmöglichkeiten diskutiert wurde. Richtschnur und Bestreben dieser Aktionen war die Einbringung des Haushaltsentwurfs 2024 mit (diesmal) deutlich geringerem Defizit.

Für das städtische Haushaltsjahr 2026 wird allerdings erläutert, dass der Ergebnisplan ebenfalls mit einem größeren Defizit (voraussichtlich mit ca. -18,07 Mio. €) abschließen wird.

Auch für die Jahre 2027 und 2028 sieht es, den Plandaten zufolge, ähnlich aus:

	2025	2026	2027	2028
voraussichtliches Jahresergebnis	- 15,68 Mio. €	- 18,07 Mio. €	- 19,04 Mio. €	- 21,25 Mio. €
	↑	↑	↑	↑

Werte 2025 bis 2028 lt. Haushaltsplan 2025,
(Wert 2025 inkl. Ermächtigungsübertragungen aus 2024 i. H. v. rd. 1,71 Mio. €)

Es bleibt abzuwarten, ob die jeweiligen Haushaltsfehlbeträge noch aus der vorhandenen Ausgleichsrücklage gedeckt werden können, so dass in diesen Jahren noch mit fiktiv ausgeglichenen Haushalten gerechnet werden kann. Für 2026 ist das, so der Lagebericht, der Fall.

Festzuhalten bleibt, dass weitere wichtige Schritte hin zu einer generationengerechten Finanzpolitik unternommen werden, bei denen nicht nur die Thematik der Schulden, sondern auch die Frage nach Zukunftswirkung oder Gegenwartswirkung in den Blick genommen wird. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem eigentlichen NKF-Ziel, die Finanzpolitik vor Ort nach kaufmännischen Standards und auf das Prinzip der „Generationengerechtigkeit“ auszurichten.

An dieser Stelle sei ebenfalls noch darauf hingewiesen, dass es sich bei der sog. Ausgleichsrücklage um eine Rücklage eigener Art handelt. Sie dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Es handelt sich hier um keine liquiden Mittel.

- **Gewerbesteuer**

Im Bereich der Gewerbesteuereinnahmen wurden folgende Beträge im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 prognostiziert:

28,0 Mio. €	Ansatz Gewerbesteuer (im Haushaltsplan 2025)
-------------	--

Bis Mitte November 2025 konnten Gewerbesteuereinzahlungen in folgender Höhe verzeichnet werden:

36,3 Mio. €	tatsächliches Gewerbesteueraufkommen (bis zum 17.11.2025)
--------------------	---

Die momentane wirtschaftliche Schwäche wirkt sich anscheinend (noch) nicht adäquat auf die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Coesfeld aus. Sie stellen sich bislang als nach wie vor sehr positiv dar. Die weitere Entwicklung bleibt dennoch zukünftig sehr ungewiss. Veränderungen sind hier jederzeit möglich. Für die Jahre 2026 bis 2028 wird mit Planwerten von jeweils rd. 28,0 Mio. € (vorher jeweils 24,0 Mio. € für einen 3-Jahres-Zeitraum) gerechnet.

Wie oben bereits erwähnt, waren die Regelungen des NKF-CUIG zeitlich begrenzt. Das hatte zur Folge, dass die haushaltsrechtlichen Ausnahmeregelungen mit dem Jahr 2023 ausgelaufen waren.

Haushaltsbelastungen in Form von Mindererträgen im Rahmen des NKF-CUIG wurden beim Gewerbesteueraufkommen für 2023 nicht mehr in den Ergebnisplan aufgenommen und waren ab 2024 auch nicht mehr anzusetzen bzw. ansetzbar.

eingepulte Mindererträge	2021	2022	2023	ab 2024
Gewerbesteuer	2.000.000 €	1.000.000 €	0 €	Regelung war nicht mehr anzuwenden

- Einkommens- und Umsatzsteuer**

Beim Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer stellt sich die Situation nach wie vor stabiler dar. Hier sind die Schwankungen bei den Beträgen nicht so extrem. Demzufolge wurden für das Haushaltsjahr 2025 jeweils folgende Summen in der Planung (Spalte ganz rechts) ausgewiesen:

Einkommensteuer-Anteil				
2021	2022	2023	2024	2025
19,71 Mio. €	20,23 Mio. €	20,42 Mio. €	22,15 Mio. €	22,90 Mio. €
↑	↑	↑	↑	↑
Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Planwert

Umsatzsteuer-Anteil				
2021	2022	2023	2024	2025
4,736 Mio. €	4,18 Mio. €	4,25 Mio. €	4,59 Mio. €	4,75 Mio. €
↓	↓	↑	↑	↑
Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Planwert

Bei den Gemeinschaftssteuern muss insgesamt berücksichtigt werden, dass die aktuelle Situation weiterhin von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist und bleibt. Hier spielen die gedämpfte konjunkturelle Entwicklung, Inflation, Steuerrechtsänderungen, geopolitische Spannungen sowie die protektionistische Handelspolitik der USA eine bedeutende Rolle. Nach entsprechenden Prognosen** wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach derzeitigem Stand in den kommenden Jahren dennoch (moderat) weiter ansteigen. Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird ebenfalls ein Anstieg prognostiziert, der allerdings geringer als bei der Einkommensteuer ausfällt.

** nach den Orientierungsdaten 2026 - 2029 für die mittelfristige Ergebnis- u. Finanzplanung (Rd.-Erl. v. 25.08.25)

- **Bilanzierungshilfe**

Die während der Corona-Pandemie 2020 eingeführte und mit dem Haushaltsjahr 2022 auf Belastungen durch den Krieg gegen die Ukraine ausgeweitete Bilanzierungshilfe wurde vom Konzept her als vorübergehende Ausnahme von den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts gesehen. Damit sollten krisenbedingte Einnahmeausfälle (z. B. bei Steuern) und Mehraufwendungen (z. B. für Energiekosten) aufgefangen werden, die aufgrund der Corona-Pandemie bzw. des Krieges gegen die Ukraine entstehen. Hauptziel war die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in dieser besonders unsicheren Zeit.

Inzwischen haben die beiden o. g. Krisen bzw. ihre Folgen kaum bis keine finanziellen Auswirkungen.

Die bilanzielle Isolierungsmöglichkeit nach dem NKF-CUIG wurde aufgrund landespolitischer Entscheidung nicht über den Zeitraum bis Ende 2023 hinaus verlängert. Die gesonderte Darstellung von krisenbedingten Belastungen konnte somit letztmalig für das Haushaltsjahr 2023 im Haushaltsplan und im Jahresabschluss erfolgen. Damit werden etwaige Corona- und Ukraine-bedingte Mehraufwendungen und Mindererträge ab dem Jahr 2024 in vollem Umfang und unmittelbar ergebniswirksam.

Auch um personelle Ressourcen zu schonen und eine generationenungerechte Verschiebung der finanziellen Belastungen in die nächsten Jahrzehnte zu vermeiden, soll die Bilanzierungshilfe in Höhe von rund 3,75 Mio. € im Jahresabschluss 2026 vollständig gegen die Allgemeine Rücklage erfolgsneutral ausgebucht werden. Hierüber hat der Rat der Stadt Coesfeld, wie bereits erwähnt, am 20.11.2025 einen entsprechenden Beschluss gefasst (s. dazu auch ↗ Seite 18).

Beide Rücklagen, sowohl die allgemeine als auch die Ausgleichsrücklage, gäben es betragsmäßig her, die Bilanzierungshilfe zu „neutralisieren“. Seitens der Kämmerei wird allerdings richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Mittel der Ausgleichsrücklage benötigt werden, um künftige Haushaltsfehlbeträge auszugleichen.

(Hinsichtlich der Bewertung der Bilanzierungshilfe siehe auch Punkt ↗ 4.2.4)

- **Investitionen**

Das Investitionsvolumen bewegt sich nach wie vor auf einem sehr **hohen Niveau**. Die größten Herausforderungen ergeben sich bei der bedarfsgerechten Anpassung und dem Ausbau der Angebote für Kinder und Jugendliche (Kitas, Schulen, Ganztage), bei der Betreuung und Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete sowie bei der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Brücken, Wege), der (energetischen) Sanierung sonstiger kommunaler Liegenschaften (z. B. Sport), der Digitalisierung und bei entsprechenden Klimaschutzmaßnahmen:

Bereits begonnene oder sich in der Planung befindliche Vorhaben:		
	Auszahlungen in	
	2024	bis 10/2025
Sanierung u. Umbau Schulzentrum (034)	8.803.731 €	11.934.345 €
DIEK Lette: Erweiterung Heimathaus (048)	283.460 €	41.469 €
Erweiterung und Umbau Heriburg Gymnasium (055)	0 €	0 €
Erwerb u. Umbau Gebäude für Geflüchtete, Wiesenstr. (057)	145.733 €	250.806 €
Erweiterung Kita „Die Arche“ (058)	596.891 €	589.034 €
Erweiterung u. Modernisierung Maria-Frieden-Schule (059)	1.326.776 €	2.388.433 €
DIEK Lette: Modernisierung Heimathaus (061)	605.036 €	29.872 €
Neubau Feuerwache Lette (068)	8.282 €	46.243 €
Feuerwehrstandort West (069)	791.915 €	0 €
Ausstattung städt. Gebäude mit PV-Anlagen (074)	0 €	0 €
Erwerb und Umbau Gebäude für Geflüchtete (086)	0 €	3.600.726 €
Unterkunft f. Geflüch./Schutzbedürft. -Wohncontainer- (087)	0 €	1.072.633 €
OGS-Ausbau Lambertischule (090)	0 €	49.694 €
OGS-Ausbau Laurentiusschule (091)	0 €	9.948 €
OGS-Ausbau Ludgerischule (092)	9.663 €	15.184 €
OGS-Ausbau Kard.-v.-Galen-Schule Lette (093)	0 €	0 €
Sanierung Sporthallen Schulzentrum (094)	0 €	0 €
Projekt Mittelstraße (095)	0 €	0 €
Erwerb v. Gebäu./Grundst. z. B. für Unterbring. Geflüch. (096)	0 €	0 €
Parkhaus Marienring Planungskosten (099)	0 €	0 €
Sanierung und Modernisierung Harle 64 (100)	0 €	0 €
Baumaßnahmen Leichtathletik -Stadion Nord (51SPO026)	0 €	0 €
Fürstenwiesen (NaturBERKEL) – Umsetzung der WRRL (90...)	394.337 €	91.150 €
Summe	12.965.824 €	20.119.537 €

(Gliederung nach der Endziffer des Investitionscodes u. nach FB'en, Aufzählung nicht abschließend)

Die Anzahl der Projekte und die generelle Baukostenentwicklung bedeuten einen enormen Liquiditätsbedarf und umfangreiche Folgekosten, die zukünftige Ergebnisse der Stadt Coesfeld entsprechend belasten werden. Auch wird in naher Zukunft vermehrt die Setzung von Prioritäten in den Blick genommen werden müssen. Zudem sind realitätsnahe Veranschlagungen weiterhin unerlässlich.

Ferner bleibt die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Einschätzung, dass die größeren städtischen Investitionen kontinuierlich und präziser in den Fokus genommen werden sollten (s. hierzu auch Seiten 25/26).

Investitionsmaßnahmen - Gesamtfinanzrechnung					
		Jahresergeb. 2021	Jahresergeb. 2022	Jahresergeb. 2023	Jahresergeb. 2024
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	479.579 €	1.624.277 €	6.643.454 €	613.203 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.633.878 €	9.070.732 €	15.937.017 €	15.884.655 €
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.994.000 €	1.787.188 €	2.301.073 €	764.836 €
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0 €	0 €	0 €	2.000.000 €
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	4.682.632 €	1.866.621 €	622.225 €	196.183 €
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	42.084 €	2.666.815 €	268.114 €	501.991 €
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.832.173 €	17.015.633 €	25.771.883 €	19.960.868 €

Die Projektrückstellungssumme beim größten städtischen Bauprojekt, der Sanierung und des Umbaus des Schulzentrums in mehreren Bauabschnitten, wird aufgrund der konjunkturellen Lage (Preisanstiege, Fachkräftemangel) aller Voraussicht nach weitestgehend benötigt. Demzufolge kann die örtliche Rechnungsprüfung einer dringenden Empfehlung, keine weiteren Projektänderungen vorzusehen, um den Kostenrahmen einigermaßen einhalten zu können, nur beipflichten. (Hinsichtlich der Risikovorsorge wurde seinerzeit zu den geschätzten Kosten ein Sicherheitszuschlag von 20 % sowie eine angenommene jährliche Kostensteigerung von 2,2 % hinzugerechnet.)

- **Schulpauschale**

Nach wie vor versucht die Stadt Coesfeld einen Teil der notwendigen Finanzmittel anzusparen, z. B. in Form der Schulpauschale. Diese beträgt 1,414 Mio. € für das Jahr 2025.

Schulpauschale				
2021	2022	2023	2024	2025
405.121 €	1.195.823 €	1.314.973 €	1.376.125 €	1.414.000 €
↓	↑	↑	↑	↑

Hierdurch wird versucht, die finanziellen Belastungen durch die Baumaßnahmen nicht gänzlich über Kredite zu finanzieren. Ferner sollen vorrangig etwaige Förderkredite eingesetzt werden.

- **Investitionen (grds.) / Steuerung**

Es zeichnet sich aber jetzt bereits ab, dass eine vollständige Maßnahmenfinanzierung ohne die Aufnahme von Krediten ausgeschlossen ist, denn auch für die Folgejahre sind umfassende Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen vonnöten:

- erforderliche Unternehmungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für Grundschul Kinder ab 2026,
- Maßnahmen zur Schaffung notwendiger Plätze in Kindertageseinrichtungen,
- anstehende Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz,
- die Schaffung dauerhafter Wohn-/Lebensmöglichkeiten für geflüchtete Menschen inkl. ihrer Betreuung,
- Vorhaben zur Umsetzung der Mobilitätswende sowie
- notwendige Sanierungen der Infrastruktur

Kurzfristige Reaktionen auf Krisen, die gerade im Investitionsbereich von großer Bedeutung wären, sind mitunter kaum durchführbar. Aufgrund der verschiedenen Interessenlagen wie fortschreitende Investitionstätigkeit, Verschuldungsvermeidung, oft sehr kurzfristige Investitionsförderprogrammangebote und Haushaltsausgleichsgebot muss bei Bedarf mit vermehrter Priorisierung reagiert werden. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass ohne die entsprechenden finanziellen Hilfen bzw. Rettungsschirme von Bund und Land die Kommunen in den letzten Jahren nicht so glimpflich „davongekommen“ wären.

Wie eingangs bereits erwähnt, ist die Rechnungsprüfung nach wie vor der Auffassung, dass die größeren städtischen Investitionen „kontinuierlich und präzise in den Fokus genommen werden sollten“.

Notwendig (aber sicherlich auch Zukunftsmusik) wäre hier eine Art „Gesamtüberblick“. Eine digitale Zusammenfassung sämtlicher städtischer Gebäude, in der alle „Lebenszyklen“ eines Bauwerkes (Planung, Errichtung, Nutzung, Instandhaltung, Modernisierung und schließlich Rückbau bzw. Verwertung) hinterlegt sind. So ließen sich Synergien entwickeln und es entstünden vor allem eine höhere Kosten- und Planungssicherheit sowie Transparenz bei wichtigen, planerischen Entscheidungen im Bestand oder Neubau.

[Stichwort *BIM*, *Building Information Modeling* ist die digitale (u. ganzheitliche) Methode des Planens, Bauens, Bewirtschaftens und Rückbauens von Immobilien, auch unter den Aspekten Nachhaltigkeit, Bezahlbarkeit, Klimaschutz und Ressourceneffizienz; NRW hat im Übrigen als erstes Bundesland die Implementierung der BIM-Methode bereits im Jahr 2017 zum Ziel erklärt]

Begrüßenswert und schneller umsetzbar wäre in diesem Zusammenhang gleichwohl ein differenziertes Bauinvestitionscontrolling.

In nahezu allen Kommunen, so auch in Coesfeld, werden jährlich Beträge in Millionenhöhe in den städtischen Haushalt eingestellt, um öffentliche Gebäude zu bauen, zu unterhalten oder zu sanieren. Eine Priorisierung der zahlreichen Projekte ist mitunter ein schwieriges Unterfangen, da Entscheidungen oftmals aufgrund unsicherer Faktoren, wie z. B. der Bevölkerungsentwicklung, neuer Aufgabenübertragungen oder der Zuweisungszahlen Geflüchteter, getroffen werden müssen. Durch systematische Planungen, Festlegungen und Feststellungen ließen sich bspw. kostspielige und ungeplante Nachträge zumindest stark reduzieren. Der Fachbereich 14 prüft mitunter Vorgänge, bei denen die finale Abrechnungssumme stark vom ursprünglichen Auftragswert abweicht. Eine detaillierte und umfangreiche Planung, verbunden mit einer fortwährenden Begleitung der Bauprojekte und schließlich eine aussagekräftige Analyse dürften dazu beitragen, sachgerecht zu steuern, rechtzeitig zu reagieren und realistische Ergebnisse zu erzielen.

Auch vor dem Hintergrund weiterer schwieriger Begleitumstände (personelle Fluktuationen und vermehrtes Ausscheiden von Personal aus dem Erwerbsleben in den nächsten Jahren) wäre dies sicherlich hilfreich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Aufstellung kommunaler Haushalte in den nächsten Jahren gewiss nicht einfacher wird. Die gesamte öffentliche Verwaltung sieht sich mit zunehmend vielfältigen und komplexen Themen konfrontiert.

Nicht nur in Krisenzeiten ist ein solider Haushalt für die kommenden Jahre enorm wichtig. Die Problemstellungen sind hierbei vielfältig: Verzögerungen bei Baumaßnahmen und Projekten, Kosten- und Preissteigerungen, Fachkräfte- und Personalmangel nicht nur in den Kommunen.

Aufgrund der großen Divergenz zwischen den Planansätzen und den tatsächlichen Jahresergebnissen in den letzten Jahren, soll nunmehr eine vermehrt risiko- und ressourcenorientierte Planung erfolgen. Diese soll so realistisch wie möglich gestaltet werden.

Neben dem konkreten haushaltswirtschaftlichen Verlauf der Stadt Coesfeld wurden im Lagebericht ebenfalls Kernaussagen zu den **Chancen und Risiken** der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung beschrieben.

Hier konzentrieren sich die Erläuterungen zutreffend auf folgende bedeutsame Themen:

Die Themenfelder wurden von der RP in einem Schaubild zusammengefasst:

(grüner Bereich = Chancen / roter Bereich = Risiken)



In der grünen Zone dominieren bei den jeweiligen Themengebieten -im direkten Vergleich zu den finanziellen Gesichtspunkten- die positiven Effekte für die Stadt Coesfeld.

Bei den Themen innerhalb des roten Bereiches überwiegen die monetären Risiken, verbunden mit umfangreichen künftigen finanziellen Belastungen.

In der obigen Grafik ist aber auch erkennbar, dass sich sehr viele Themen in der gelben Zone befinden, hier stehen sich also Chancen und Risiken gegenüber, welche sich jedoch nicht neutralisieren. Oftmals bestehen dort gute Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Stadt Coesfeld, aber diese Chancen implizieren gleichzeitig finanzielle Unsicherheiten (z. B. bei den Investitionen).

Des Weiteren wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Lagebericht zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Coesfeld (S. 37 ff.) verwiesen.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Aussagen im Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermitteln. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind insgesamt zutreffend dargestellt.

Alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind im Lagebericht enthalten.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Frist des § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW

Gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NRW leitet der/die Bürgermeister/in den von ihm/ihr bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu, also bis zum 30.06..

Die Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses 2024 sowie die Zuleitung an den Rat der Stadt Coesfeld erfolgten später (am 09.10.2025, vergl. Beschlussvorlage 257/2025) und somit nicht innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Frist.

Vorabinformationen und einige Eckdaten zum Jahresabschluss 2024 teilte die Kämmerin dem Rat allerdings schon in der Sitzung am 10.07.2025 anhand einer Kurzpräsentation mit.

Nichteinhaltung der Inventurrichtlinien der Stadt Coesfeld

In 2025 stand (für den Stichtag 31.12.2024) für die Stadt Coesfeld turnusgemäß wieder eine körperliche Inventur an, da diese zuletzt zum Bilanzstichtag 31.12.2019 durchgeführt worden ist.

Nach Ziffer 7.1 Abs. 5 der Inventurrichtlinien der Stadt Coesfeld vom 31.01.2020 erfolgt eine körperliche Inventur für das Sachanlagevermögen [...] und die sonstigen physisch erfassbaren Bilanzpositionen mindestens alle fünf Jahre.

Für den Jahresabschluss 2024 wurde jedoch keine körperliche Inventur, sondern erneut eine Buchinventur durchgeführt (vergl. Seite 50 im Anhang des Jahresabschlusses).

Die Kämmerin hat sich diesbezüglich allerdings bereits Mitte des Jahres mit der örtlichen Rechnungsprüfung in Verbindung gesetzt und die (nachvollziehbaren) Gründe für die Verschiebung der körperlichen Inventur um 1 Jahr mitgeteilt. Nähere Infos hierzu erfolgen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.12.2025.

Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts weder in der Rechnungslegung noch in sonstigen Bereichen wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen festgestellt.

Letztjährige Unregelmäßigkeiten:

Frist des § 95 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

(6-Monats-Frist konnte knapp nicht gehalten werden)

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Feststellung des Vorjahresabschlusses der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2023 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat erfolgten in der Sitzung des Rates am 12.12.2024.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 sowie des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin beim Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde datiert vom 08.01.2025.

Die Veröffentlichung des Vorjahresabschlusses (2023) sowie des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Coesfeld erfolgte am 14.03.2025.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Coesfeld aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfe und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die geforderten Mindestinhalte sind enthalten.

Die „Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW“ (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) dienen als vorgegebene Mindestinhalte und gewährleisten so eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte.

Die Bilanzstruktur der Stadt Coesfeld weicht auf der Aktivseite (bilanzerweiternd) vom vorgegebenen Muster ab (vergl. auch § 42 Abs. 3 KomHVO NRW): die Untergliederungspunkte (hier kursiv dargestellt) zu den Posten

- 2.2.1 „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“
 - 2.2.1.1 *Gebühren*
 - 2.2.1.2 *Beiträge*
 - 2.2.1.3 *Steuern*
 - 2.2.1.4 *Forderungen aus Transferleistungen*
 - 2.2.1.5 *Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen*

und

- 2.2.2 „Privatrechtliche Forderungen“
 - 2.2.2.1 *gegenüber dem privaten Bereich*
 - 2.2.2.2 *gegenüber dem öffentlichen Bereich*
 - 2.2.2.3 *gegen verbundene Unternehmen*
 - 2.2.2.4 *gegen Beteiligungen*
 - 2.2.2.5 *gegen Sondervermögen*

sind, wie schon in den Vorjahren, aus Informationsgründen beibehalten worden. Derartige weitere Aufgliederungen sind gemäß Ziffer 1.6.5 der Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW -VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW- (je nach Bedeutung für die Kommune, insbesondere in Bezug auf die Darstellung ihrer Aufgabenerfüllung), sachgerecht und zulässig. Im Anhang zum Jahresabschluss (s. dort S. 53 unten und S. 54 oben) ist diese „Veränderung“ der Bilanz angegeben und begründet worden.

Weiterhin ist auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen der Posten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ gemäß § 33a Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 6 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz ausgewiesen.

Wie bereits erwähnt, haben die nordrhein-westfälischen Kommunen zum ersten Mal im Jahresabschluss 2020 die pandemiebedingten Mindererträge und Mehraufwendungen ermittelt und haushaltsrechtlich isoliert. Darüber hinaus erfolgte für 2022 und 2023 zusätzlich die Isolierung der Belastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine. Die finanztechnische/bilanzielle Vorgehensweise ist unverändert geblieben.

Für die Stadt Coesfeld ergibt sich nunmehr folgendes Bild:

Jahresabschluss:	Haushaltsbelastung:	Haushaltsbelastung/ Bilanzierungshilfe insgesamt:
2020	* 0 €	0 €
2021	2.978.523,20 €	rd. 2.978.523 €
2022	772.380,56 €	rd. 3.750.904 €
2023	** 0 €	rd. 3.750.904 €
2024	gesetzl. Regelungen traten am 31.12.2023 außer Kraft	rd. 3.750.904 €

* Die Haushaltsbelastung i. H. v. ca. 5.400.000 € konnte durch die Zahlung des Landes NRW nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz i. H. v. 6,2 Mio. € mehr als ausgeglichen werden

** Die finanziellen Belastungen sind durch Landeszuweisungen kompensiert worden

Diese Position (Bilanzierungshilfe) ist so lange in der Bilanz auszuweisen, bis sie vollständig ausgebucht oder abgeschrieben wurde (s. dazu auch Seite 39).

Auch auf der Passivseite der Bilanz gab es eine Änderung. Hier wurde unter *1. Eigenkapital* ein neuer Posten (*1.4 Bilanzieller Verlustvortrag*) hinzugefügt:

neu ab 2024:

1. Eigenkapital
 - 1.1 Allgemeine Rücklage
 - 1.2 Sonderrücklagen
 - 1.3 Ausgleichsrücklage
 - 1.4 Bilanzieller Verlustvortrag**
 - 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

gültig bis 2023:

1. Eigenkapital
 - 1.1 Allgemeine Rücklage
 - 1.2 Sonderrücklagen
 - 1.3 Ausgleichsrücklage
 - 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Somit entspricht die Bilanzstruktur auf der Passivseite 1 : 1 der Anlage 25 der am 24.03.2025 veröffentlichten Verwaltungsvorschrift „Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)“.

Leichte Abweichungen vom Muster gibt es auch in der Gesamtfinanzrechnung. Hier wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit die Zeile bzw. Nr. 39 (lt. Mustervorgabe: „Anfangsbestand an Finanzmitteln“) in die Zeilen

- 39 A Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln,
- 39 B Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln und
- 39 C Summe der Anfangsbestände an Finanzmitteln

unterteilt.

Auch die Zeilen/Nr. 42 bis 44 (jeweiliger Anteil an der Gesamtsumme der liquiden Mittel)

- 42 Stadt Coesfeld
- 43 Abwasserwerk der Stadt Coesfeld
- 44 Sonstige fremde Finanzmittel

wurden informationshalber bzw. zur Klarstellung der Gesamtfinanzrechnung der Stadt Coesfeld zusätzlich angefügt. Dadurch, dass die Finanzrechnung alle gemeindlichen Geschäftsvorfälle erfasst, die das Geldvermögen verändern, wird eine Verbindung zur Bilanz hergestellt. Auch für die Finanzrechnung gilt in diesem Zusammenhang, dass die Kommune die Mindestpositionen der vorgeschriebenen Gliederung nach § 40 Satz 3 in Verbindung mit § 3 KomHVO NRW eigenverantwortlich weiter untergliedern kann.

In der Gesamtergebnisrechnung wurden ebenfalls erneut ergänzend Zeilen hinzugefügt. Dort sind die Erträge und Aufwendungen (inkl. deren Saldo), die aus internen Leistungsbeziehungen resultieren, nachrichtlich in den zusätzlichen Zeilen „Interne Leistungsverrechnungen“ (Zeilen 29 - 31) ausgewiesen.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält gemäß § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen zur Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie die sonstigen Pflichtangaben nach Absatz 3 des § 45 KomHVO NRW (Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Eigenkapitalspiegel sowie einen Überblick über die nach 2025 übertragenen Haushaltsermächtigungen).

Ferner ist dem Anhang auch die Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zum 31.12.2024 i. S. d. § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW beigefügt. Hintergrund: in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses sind Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen, sofern eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht (s. § 116 a GO NRW „Größenabhängige Befreiungen“). Für die Stadt Coesfeld trifft dieses, genau wie im Vorjahr, zu; vergl. hierzu auch Ratsvorlage 145/2025 „Gesamtabchlussbefreiung nach § 116a GO NRW für das Jahr 2024“.

Ferner sieht § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW vor, dass am Schluss des Anhangs

- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Rates,
- die Beigeordneten und
- die Kämmerin oder der Kämmerer,

auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW ist überdies im Anhang anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gemäß § 5 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) vorliegt.

In der Ratssitzung am 26.10.2023 wurde der 5. Gleichstellungsplan der Stadt Coesfeld für den Zeitraum 2023 bis 2028 beschlossen. Dieser wurde gemäß § 5 LGG NRW aufgestellt. Ein entsprechender Hinweis findet sich im Anhang auf Seite 80.

Nicht mehr in den Anhang mit aufgenommen wurde die Übersicht der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Bewilligungen (für das Haushaltsjahr 2024). In den Vorjahren war diese Zusammenstellung jeweils noch Bestandteil des Anhangs. Dass diese Aufstellung nicht mehr beigefügt wird, ist indes nicht zu beanstanden, da diese keine Pflichtanlage zum Anhang gemäß § 95 Abs. 4 GO NRW bzw. § 44 KomHVO NRW darstellt.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Zum Jahresabschluss gehört ebenfalls gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO NRW der als Ergänzung beizufügende Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW. Der von der Kämmerin am 01.10.2025 aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Lagebericht selbst wurde in diesem Jahr erstmalig mit einer neuen Finanzsoftware der Kämmerin erstellt. Diese Software bietet Unterstützung bei den Haushaltsplanungen, der unterjährigen Finanzsteuerung und der Jahresrechnung.

Der Lagebericht ist vollständig und entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld, insbesondere der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und Finanzanlage, vermittelt,
- die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Coesfeld zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Zudem wird im Lagebericht sachgemäß zu den die Stadt Coesfeld betreffenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. des Ukrainekriegs Stellung genommen, hier insbesondere zur künftigen Vorgehensweise im Hinblick auf die Bilanzierungshilfe.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt wieder und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 erfolgte die Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO NRW) sowie nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Stadt Coesfeld hat die im Vorjahresabschluss angelegten Bewertungsmaßstäbe im Jahresabschluss 2024 überwiegend fortgeführt.

Bewertungsvereinfachungen gemäß § 29 Abs. 1 KomHVO (Festwerte, Gruppenwerte), die in der Vorjahresbilanz genutzt wurden, wurden in 2024 beibehalten bzw. fortgesetzt.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei wurde auch die durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012 weggefallene Regelung in § 35 Abs. 2 GemHVO (Fassung aus 2012) weiterhin beibehalten: dies bedeutet, dass für abzuschreibende Vermögensgegenstände im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt wird, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt.

Um die durchschnittliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen besser einschätzen zu können, werden sog. Afa-Tabellen zur Hilfe genommen.

Damit sich die Städte/Gemeinden diesbezüglich leichter vergleichen lassen, wurden kommunenübergreifend bestimmte Abschreibungszeiträume weitestgehend festgelegt.

Diese *NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände* ist nach § 36 Abs. 4 KomHVO NRW für die Festlegung und Ausgestaltung der örtlichen Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen verbindlich.

Die Kommune hat unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer selbst vorzunehmen. Sie hat sich dabei in der Regel innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu bewegen und eine Übersicht, die Abschreibungstabelle, zu erstellen.

Die Afa-Tabelle der Stadt Coesfeld (s. S. 92 ff. im Anhang zum Jahresabschluss) wurde korrekterweise an die Änderungen/Ergänzungen, die die NKF-Rahmentabelle durch den Runderlass des MHKBD vom 12.03.2025 erfahren hat, angepasst. Die Überarbeitung der Landestabelle betraf gänzlich neue Elemente (Klimaschutz, Digitalisierung u. a.) sowie die Anpassung von Nutzungsdauern aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis.

Folgende Vermögensgegenstände wurden 2024 in die Afa-Tabelle der Stadt Coesfeld aufgenommen:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer lt.		Hinweis zur Abweichung
	NKF-Rahmentabelle	Afa-Tabelle der Stadt Coesfeld	
Betriebssysteme, Office-Programme u. ä., Vertragsdauer 3 Jahre (FB 10)	3 - 10 Jahre	3 Jahre	
StadtCAD – Hippodamos (FB 60)	3 - 10 Jahre	10 Jahre	
Drosselbauwerke / Spundwände	20 - 50 Jahre (Gewässerausbau)	80 Jahre	analog zu Entlastungsbauwerken, Vorgabe AWW
Pumpwerke (Hochwasserschutz; kein Dauerbetrieb)	20 - 50 Jahre (Gewässerausbau)	50 Jahre	
Brunnen, Zierbrunnen, Fontänenfelder, Stein o. Mauerwerk	20 - 40 Jahre	30 Jahre	
Abricht-Dickenhobel - stationär- (Baubetriebshof)	10 - 15 Jahre (Werkstatteinrich, Werkzeug)	15 Jahre	
Drohne, Flugdrohne (Feuerwehr)	k. A.	5 Jahre	Festlegung durch die Feuerwehr aufgrund von Erfahrungswerten
Rollcontainer Transport, Zusatzbeladung (Feuerwehr)	10 - 20 Jahre (Transportcontainer)	10 Jahre	

Kühlzellen	k. A.	20 Jahre	lt. Abschreibungstabelle Doppik Rheinland-Pfalz
Hobelbank	10 - 15 Jahre (Werkstatteinrich, Werkzeug)	13 Jahre	

Lediglich beim Vermögensgegenstand „Drosselbauwerke/Spundwände“ gibt es eine Nutzungsdauer-Abweichung zur NKF-Rahmentabelle (20 - 50 Jahre). Hier geht die Kämmerei von einer 80-jährigen Haltbarkeit aus. Dieses ist dennoch nachvollziehbar, da die Festlegung auch auf einer Einschätzung des sachkundigen Abwasserwerkes beruht.

Die nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW erforderliche Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die nicht mehr zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden, erfolgte in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des (ehem.) Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vermögensbezogen. Das bedeutet, dass Abgänge nach § 90 Abs. 3 GO NRW auch bei Ersatzbeschaffungen ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage gebucht wurden.

Abweichend von der Eröffnungsbilanz erfolgt die Ermittlung des Unternehmenswertes der Stadtwerke Coesfeld seit dem Jahresabschluss 2014 unter Anwendung des „Discounted-Cashflow-Verfahrens“, unter Ausschluss der Berücksichtigung persönlicher Ertragssteuern und unter Berücksichtigung steuerlicher Vorteile aus dem Querverbund mit dem Bäderbetrieb als sog. „Synergieeffekt“. Hierbei handelt es sich um ein grundsätzlich zulässiges Beteiligungsbewertungsverfahren i. S. d. IDW RS HFA 10 (Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses).

Im Einzelnen wird auf die ergänzenden Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen, der Bestandteil dieses Prüfberichts ist.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Folgende wesentlichen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben:

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind laut § 37 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW als Rückstellung anzusetzen.

Die Pensionsrückstellungen gehören zu den Aufwendungen, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zugerechnet werden müssen, deren Höhe und/oder Fälligkeit zum Bilanzstichtag aber nicht bekannt sind/ist. Aufwands- und Auszahlungszeitpunkt sind hier nicht identisch.

Zu den Rückstellungen gehören gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende

Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Der Begriff der Pensionsverpflichtung umfasst somit nicht nur die eigentlichen Versorgungsbezüge, sondern auch alle anderen fortgeltenden Ansprüche, wie z. B. Beihilfezahlungen.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen gegenüber den aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszinsfuß von 5% auf Basis der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Für die Höhe der Versorgung wurden **die zum 31.12.2024 maßgeblichen Werte** in Ansatz gebracht. Dabei wurde der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) berücksichtigt.

Anders als im Vorjahr (keine Anpassung der Besoldung und Versorgung, sondern Zahlung eines steuerfreien Inflationsausgleiches) wurden somit folgende Beträge (entsprechend der Erhöhung vom 01.11.2024) angesetzt:

- Anhebung der mtl. Grundgehälter um einen Sockelbetrag von 200 € brutto
- Erhöhung des Familienzuschlags, der üblichen Zulagen sowie der Beträge der Mehrarbeitsvergütung um 4,76 %

(siehe auch Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW vom 29.10.2024).

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils mit um 2,0 % (Vorjahr 15,69 %) dynamisierten Kopfschäden. Grundlage sind hier die „Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2023 gemäß § 159 VAG“, veröffentlicht von der BaFin am 17.12.2024). Die Beurteilung geschah unter Verwendung der aggregierten Grundkopfschäden und Profile für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie der mit einem Ausgleichsverfahren geglätteten Rohdaten zu Rechnungsbeträgen für die ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte bei einem Erstattungssatz von 70 %.

Eine Änderung gab es für 2024 noch hinsichtlich des rechnungsmäßigen Ansatzes des Pensionierungsalters für Feuerwehrbeamte:innen: dieses wurde nunmehr mit der auf volle Jahre gerundeten besonderen Altersgrenze von 60 bzw. (neu) 61 Jahren berücksichtigt. Hintergrund ist hier, dass in Nordrhein-Westfalen die Altersgrenze für hauptamtliche Feuerwehrbeamte:innen von 60 auf 61 Jahre angehoben wurde. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde im Juli 2024 vom Landtag beschlossen und ist in Kraft getreten. Die Anhebung der Altersgrenze erfolgt schrittweise.

Innerhalb des Haushaltsjahres 2024 erfolgte die Periodenabgrenzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich nach dem Erfüllungszeitraum.

Alle Erträge und Aufwendungen wurden nur dann im Jahresabschluss 2024 berücksichtigt, wenn sie wirtschaftlich auch diesem Jahr zuzurechnen waren. Der Zeitpunkt der Ein- bzw. Auszahlung war insofern unerheblich, vergl. § 33 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO NRW.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2024 zu verzeichnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKF-CUIG NRW wurden infolge der COVID-19-Pandemie und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges pandemie- und kriegsbedingte Belastungen für die Jahre 2020 bis 2023 ermittelt. Diese Haushaltsbelastungen waren im jeweiligen Jahresabschluss als außerordentliche Erträge im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Bis zum 31.12.2023 haben sich hieraus Belastungen in Höhe von insgesamt 3,751 Mio. € ergeben.

Für den Jahresabschluss 2024 ist das NKF-CUIG NRW nicht (mehr) zu berücksichtigen. Letztmalig war bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 die Summe der o. g. Haushaltsbelastungen zu berechnen, als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und der **Bilanzierungshilfe** zuzuführen.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 ist die Bilanzierungshilfe linear über maximal 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ besteht im Jahr 2025 im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht, die Bilanzierungshilfe (3,751 Mio. €) ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs (Rat) herbeizuführen (vergl. § 6 NKF-CUIG NRW).

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 20.11.2025 (Vorlage 162/2025) beschlossen, die aufgrund des NKF-CUIG gebildete Bilanzierungshilfe in Höhe von insgesamt 3.750.903,76 € im Jahresabschluss 2026 vollständig gegen die Allgemeine Rücklage erfolgsneutral auszubuchen.

Wir, die örtliche Rechnungsprüfung, begrüßen diese Entscheidung. Es ist eine Entscheidung im Sinne der Generationengerechtigkeit und somit auch im Sinne des kommunalen Finanzmanagements. Die Haushaltsbelastung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgebaut und die jüngst vorgeschriebene Bilanzverlängerung zurückgeführt. Durch die Verrechnung mit dem Eigenkapital tritt keine Überschuldung ein.

Wir als örtliche Rechnungsprüfung haben den Jahresabschluss 2024 gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften [...] beachtet worden sind. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Regelungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Die Aktivseite der Bilanz stellt grundsätzlich die Mittelverwendung bzw. das kommunale Vermögen dar: Anlagevermögen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Eine Besonderheit ist die Bilanzierungshilfe, da diese keinen Vermögensgegenstand darstellt, aber eben dennoch ausgewiesen wird. Ohne Bilanzierungshilfe würde die Bilanzsumme (nur) 423,4 Mio. Euro betragen [ausgewiesener Bilanzwert zum 31.12.2024: 427,1 Mio. Euro].

Das bedeutet, dass die Vermögens- und Ertragslage insoweit verbessert dargestellt wird.

5. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

An die Stadt Coesfeld

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Wir, die örtliche Rechnungsprüfung, haben den Jahresabschluss der Stadt Coesfeld – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) bzw. der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Coesfeld. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Bürgermeisterin und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Bürgermeisterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Bürgermeisterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Coesfeld zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) bzw. der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Coesfeld abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Bürgermeisterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Bürgermeisterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Coesfeld die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Coesfeld.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Bürgermeisterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Bürgermeisterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Coesfeld, den 27.11.2025

gez.
Helga Sühling
Leiterin der Rechnungsprüfung

gez.
Bastian Waterkamp
Rechnungsprüfer

6. Anlagen zum Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2024 und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Ergebnisrechnung 2024

Finanzrechnung 2024

Anhang

- Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden, Gliederungen u. ä.
 - Erläuterungen zur Bilanz
 - Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung
 - Erläuterungen zur Gesamtfinzanzrechnung
 - Sonstige Angaben
 - Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und möglichen künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen
 - Anlagenspiegel zum 31.12.2024
 - AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld
 - Übersicht „Beteiligungen der Stadt Coesfeld zum 31.12.2024“
 - Übersicht über die Finanz- und Leistungsbeziehungen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW
 - Forderungsspiegel zum 31.12.2024
 - Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
 - Eigenkapitalsspiegel zum 31.12.2024
 - Rückstellungsspiegel
 - Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2024
 - Liste der Übertragung von Haushaltsermächtigungen
 - Namentliche Nennung gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW
 - o der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - o der Beigeordneten
 - o der Kämmerin/des Kämmerers
 - o der Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld
- in 2024

Teilergebnisrechnungen 2024

Teilfinanzrechnungen 2024